

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Chronik des Großherzoglichen Hof- und Nationaltheaters in Mannheim

Pichler, Anton

Mannheim, 1879

IV. Anordnung der neuen Theater-Regie (1781)

[urn:nbn:de:bsz:31-92881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-92881)

IV. Anordnung der neuen Theater-Regie.*)

(1781.)

„Alles, was in die Ordnung und Polizei des Theaters nur immer einschlagen mag, wird einem Schauspieler als Ausschuß übertragen und zwar folgendermaßen:

1) Die hier versammelte Gesellschaft wählt unter sich ein Mitglied als Ausschuß, wohin jeder seine Stimme zu geben hat.

2) Die Theater-Intendance ernennt sogleich, oder in der Folge nach Gutfinden, einen zweiten Schauspieler als Ausschuß.

3) Dieser erste Ausschuß führt die Theater-Regie in seinem ganzen Umfang, und besorget alles, was in seiner Instruction steht.

4) Seinen Anordnungen und Weisungen ist bei schärfster Ahndung ein jedes Mitglied unterworfen, und an der nämlichen Achtung und Rücksicht, die sie Alle dem bisherigen Director schuldig gewesen, gebunden.

5) Der Ausschuß selbst steht, wie jeder Schauspieler, unter den Gesetzen.

6) Die Gewalt des Ausschusses erstreckt sich auf alles, was Ordnung auf dem Theater und unter der Gesellschaft erfordert, jedoch hat derselbe keinen Einfluß auf die Vertheilung der Rollen, die sich die Intendance allein vorbehält.

7) Wenn Klagen wegen Vertheilung der Rollen oder sonstige wichtige Beschwerden unter der Gesellschaft entstehen, wird der in den Theatergesetzen bereits bestimmte Ausschuß berufen und seine Entscheidung bindet den klagenden Theil.

8) Alle Klagen, sie mögen Rollen-Vertheilung oder sonst einen Vorwurf betreffen, müssen in Zukunft bei der Intendance schriftlich angebracht werden.

9) Mündliche Klagen in dergleichen Fällen werden nicht mehr angenommen.

*) Aus den Theateracten.

10) Diese Verordnung und Regie bleibt in seiner Gewalt und Gültigkeit, bis Sr. Kurfürstliche Durchlaucht einen andern Theater-Director anstellen werden.

11) Jedes Mitglied ist an diese Theater-Ordnung vermöge Unterschrift, wie an die anerkannten Theatergesetze, gebunden.

12) Ein jeder Ausschuß empfängt für seine Bemühungen ein jährliches Honorarium von 100 Gulden, und

13) Bleibet in so lange bei seiner Dienstverrichtung, als es die Intendance nach seinem Wohlverhalten für gut finden wird.

Mannheim, am 13. Februar 1781.

Kurfürstliche Theater-Intendance.
von Dalberg.“